Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2372

20. 09. 95

Sachgebiet 1101

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksachen 13/1825, 13/2340 –

Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 (§ 11) wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(1) Ein Mitglied des Bundestages erhält eine monatliche Abgeordnetenentschädigung in Höhe von 10 729 Deutsche Mark."

   b) Absatz 2 wird gestrichen.

   c) In Absatz 3 werden die Worte „und 2" gestrichen.

      Absatz 3 wird zu Absatz 2.

   d) Absatz 4 wird zu Absatz 3.

2. Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

   ‚a) In § 20 Satz 1 werden die Worte „und 2" gestrichen.'

3. Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

   ‚7. § 35 a erhält folgende Fassung:

   „§ 35 a
   Übergangsregelung
   zum Achtzehnten Änderungsgesetz

   Für Mitglieder, die bei Inkrafttreten des Gesetzes dem Bundestag angehören, ehemalige Mitglieder des Bundestages und ihre Hinterbliebenen gelten die Regelungen des Fünften Abschnittes in der bisherigen Fassung fort."'

4. Nummer 8 (§ 50 Abs. 2) wird wie folgt geändert:

   Folgender Buchstabe c wird angefügt:

   ‚c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

   „Zu diesem Zweck holt der Deutsche Bundestag zuvor die Stellungnahme der Kommission unabhängiger

Sachverständiger beim Bundespräsidenten (§ 18 Abs. 6 des Parteiengesetzes) ein."'

II. Artikel 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

,1. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Ein Mitglied des Europäischen Parlaments, das nicht dem Deutschen Bundestag angehört, erhält eine monatlichen Entschädigung gemäß § 11 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes."'

III. Artikel 3 wird wie folgt gefaßt:

[„Artikel 3]

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft."

Bonn, den 20. September 1995

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

1. *Zu § 11 Abs. 1*

Das Einkommen der Abgeordneten wurde seit 1993 nicht angepaßt. Die in der 12. Wahlperiode von der Präsidentin des Deutschen Bundestages einberufene Kommission zur Überprüfung der Regelungen des Abgeordnetengesetzes hatte eine Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung auf monatlich rund 14 000 DM vorgeschlagen. Die Anpassung von 10 366 DM auf 10 729 DM bleibt weit unterhalb der Vorschläge dieser Kommission. Sie trägt der Tatsache Rechnung, daß die Abgeordnetenentschädigungen seit 1993 nicht angepaßt worden sind und ist mit einem Prozentsatz von 3,5 v. H. angemessen. Sie bewegt sich im Rahmen der durchschnittlichen Tariferhöhungen des Jahres 1995.

Das Verfahren künftiger Anpassungen bleibt im übrigen wie gehabt, weshalb es unter dem Gesichtspunkt der zu gewährleistenden Transparenz bei Entscheidungen in eigener Sache einer Verfassungsänderung nicht bedarf.

2. *Zu § 11 Abs. 2, 3, 4, § 20 sowie § 35 a*

   Folgeänderungen

3. *Zu § 50*

Die Ausstattung der Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Geld- und Sachleistungen gehört zur Finanzierung der politischen Parteien im weiteren Sinne; hier zur Finanzierung der politischen Parteien im Parlament. Für die Anpassung solcher Leistungen ist bislang eine feste Orientierungsgröße nicht vorgesehen.

Es ist deshalb vor der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages über künftige Anpassungen – ggf. bis zu einer eigenen gesetzlichen Regelung – die Stellungnahme der Kommission unabhängiger Sachverständiger beim Bundespräsidenten einzuholen. Die Kommission legt einen Warenkorb für diejenigen Güter und Leistungen der für die Parteien typischen Aufgaben fest (§ 18 Abs. 6 Satz 2 des Parteiengesetzes). Gemäß § 18 Abs. 6 Satz 3 und 4 des Parteiengesetzes stellt die Kommission anhand dieses Warenkorbs jährlich, erstmalig im Jahre 1995 bezogen auf das Jahr 1991, die Preissteigerung bei den für die Parteien bedeutsamen Aufgaben fest.

Das Ergebnis dieser Erhebung legt die Kommission dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vor. Dies soll auch für Anpassungen der Geld- und Sachmittel für Fraktionen des Deutschen Bundestages der Fall.

Zu Artikel 3

Die Neuregelung und damit auch die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung soll mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft treten. Nach drei „Nullrunden" in den Jahren 1993, 1994 und nun auch 1995 stellt der Deutsche Bundestag hiermit seinen Willen zur Sparsamkeit einerseits und zur grundsätzlichen Neuregelung andererseits unter Beweis.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333